

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 05.05.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 40 - FD BJuS
Bearbeiter/in: Frau Siebert

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales 19.10.2021

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales 23.11.2021

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales 08.02.2022

AF 0501/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Rotter

Ich möchte eine Aufstellung zu den Brandschutzschauen/Begehungen aus sämtlichen Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft für die Kernstadt und die Ortschaften. Wann erfolgten die Begehungen in den letzten Jahren und zu welchem Ergebnis kam man in den einzelnen Einrichtungen?

Beantwortung:

- Der Abarbeitungsstand wurde mit den Leiterinnen der Einrichtung abgeglichen.
- Zuarbeiten die vom GM noch zu leisten sind
- Begriffserläuterungen: GM = Gebäudemanagement

HM = Hausmeister

<u>Kita Sandmännchen</u>	aktueller Sachstand
Brandsicherheitsschau vom 08.06.2015	
Punkt 1 – Feuerwehrplan	Liegt nur in textlicher Form bei der Feuerwehr vor. Auftrag zur Aktualisierung wird in 2022 erteilt.
Punkt 2 – Überprüfung Blitzschutzanlage	erfolgte in 2021
Punkt 3 – Wartung Hausalarmanlage	erfolgt jährlich
Punkt 4 – Überprüfung ortsfester Geräte	erfolgte 2022
Punkt 5 – Mobiliar Flucht- und Rettungswege	Punkte 5 bis 11 wurden durch den HM

Punkt 6 – Kennzeichnung Bypass Punkt 7 – Freiräumung des zweiten Rettungsweges im EG Punkt 8 – Beräumung Heizraum Punkt 9 – Kennzeichnung Hausanschlüsse Punkt 10 – Kennzeichnung zweiter Rettungsweg Teenie Treff Punkt 11 – Kennzeichnung Stufen im Keller Punkt 12 – Handling Öffnung Gittertor Teenie Treff Punkt 13 – Kennzeichnung Notausstieg Teenie Treff	bzw. GM zeitnah erledigt
Kita Leopoldshaller Spatzennest Brandsicherheitsschau vom 30.10.2019	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Unterweisung Kita Personal Pustebume	Unterweisung wurde durchgeführt
Punkt 2 – Feuerwehrplan	erledigt 2020
Punkt 3 – Flucht- und Rettungsplan	erledigt - 2020 durch Ing.büro Töpfer
Punkt 4 – Kennzeichnung Sammelplatz	erledigt
Punkt 5 – Freihaltung Fläche Feuerwehr	Durch das Setzen eines Verkehrsschildes wurde das Freihalten der Bewegungsfläche geregelt
Punkt 6 – gewaltloser Zugang zum Grundstück durch die Feuerwehr	Auftrag wird in 2022 erteilt, Angebot wurde eingeholt
Punkt 7 - Kennzeichnung Rettungswege	Es wurden nachleuchtende Schilder angebracht
Punkt 8 – Beräumung Heizraum Punkt 9 – T 30 Tür Heizraum Punkt 10 – Kennzeichnung Gashauptahn Punkt 11 – Kennzeichnung Hauptabsteller	Punkte 8 bis 11 wurden durch den HM bzw. GM zeitnah erledigt

Stromversorgung	
Punkt 12 – Überprüfung Blitzschutzanlage	Erfolgte in 2020 – nächste Prüfung 2025
Punkt 13 – Öffnung Fluchttür Ausgang	Die Paniköffnung der Ausgangstür des Gebäudes konnte bisher nicht realisiert werden. Grund ist der direkte Zugang vom Gebäude auf das öffentliche Gelände. Kinder, die sich im Flur aufhalten könnten dann unbemerkt die Einrichtung verlassen.
<u>Kita Bergmännchen</u> Brandsicherheitsschau vom 20.10.2016	aktueller Sachstand
	Mit der Sanierung der Einrichtung sollten Mängel abgestellt.
<u>Kita Zwergenland</u> Brandsicherheitsschau vom 30.05.2017	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Feuerwehrplan	Wurde dem GM der Auftrag am 21.10.2020 zur Realisierung erteilt
Punkt 2 – gewaltfreier Zugang Feuerwehr	Auftrag wird in 2022 erteilt
Punkt 3 – Kennzeichnung Betriebsraum Punkt 4 – Beseitigung Gegenstände Betriebsraum Punkt 5 – Kennzeichnung Sammelplatz	Punkte 3 bis 5 wurden durch den HM bzw. GM zeitnah erledigt
Punkt 6 – Kennzeichnung Flucht- und Rettungswege	Sind nach Einschätzung des GM auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht realisierbar (rechtliche Grundlage Arbeitsstätten VO ASR A 2.3.) <i>Rampenneigung:</i> Ist ca 19 % / Soll max 6 % <i>Stufen:</i> Ist 1 Stufe Soll – mindestens 3 Stufen mit Geländer
Punkt 7 – Hausalarmierung	Rauchwarnmelder wurden installiert.
Punkt 8 – brennbare Gegenstände in Fluren	Garderoben können aus dem Bereich nicht entfernt werden, da hier keine Alternative vorhanden ist.
Punkt 9	Wurde am 07.07.2020 ins das Heizhaus

– Hausanschluss Erdgas	verlegt
Punkt 10 – elektr. Rettungswegekennzeichnung	Wird im Zuge des Einbaus neuer Brandschutztüren mit erledigt
<u>Kita Pustebume</u> Brandschutzschau am 26.10.21	aktueller Sachstand
	Protokoll des Prüfenieur liegt vor, es ergaben sich daraus keine Mängelanzeigen
<u>Kita Abenteuerland</u> Besichtigung zum abwehrenden Brandschutz vom 16.04.2021	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Einbau amtl. Schließung in die Zugangs Tore (Feuerweherschließung) -Übergabe Feuerwehrplan Punkt 2 – Kennzeichnung Hauptschalter Stromversorgung	Punkte 1 und 2 wurden bis zur Neueröffnung der Einrichtung realisiert
<u>Kita Spatzennest</u> Brandschutztechnische Stellungnahme vom 23.02.2012	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Hausalarmierungsanlage	Wurde von einem Sachverständigen der technischen Anlagenverordnung überprüft
Punkt 2 – Freihaltung Flure von Brandlasten	Nach Rücksprache mit dem Prüfenieur für Brandschutz Herr Schneider ist dies kein notwendiger Flur. Die Flure weisen eine Breite von 2,80 m auf und sind nach den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung nicht verstellt oder eingeengt.
Punkt 3 – T 30 Tür zw. Treppenraum und notwendiger Treppe	Die Tür wurde als selbstschließend ausgeführt
Punkt 4 – fehlender Handfeuerlöscher	Wurde im PC – Raum installiert
Punkt 5 – Feuerwehrplan	Wurde erstellt
Punkt 6 – Nutzung Obergeschoss	Findet nicht statt

Punkt 7 – gewaltloser Zugang für Feuerwehr	Ist gewährleistet
Kita Teichspatzen Brandsicherheitsschau vom 15.05.2012	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Feuerwehrplan	Wurde erstellt
Punkt 2 – Flucht- und Rettungsplan	Wurde erstellt
Punkt 3 – freihalten Rettungsweg aus dem Keller	Wurde freigeräumt
Punkt 4 – Kennzeichnung Rettungswege Kellergeschoss	Durch den Auszug des Frisörs aus dem Kellergeschoss befinden sich keine Fremdnutzer mehr im Haus, so dass bisher keine Kennzeichnung Rettungswege in diesem Bereich erfolgte.
Punkt 5 – Kennzeichnung Hausanschlüsse	Wurde durch den HM erledigt
Punkt 6 – Überprüfung Blitzschutzanlage	Überprüfung erfolgt turnusmäßig
Punkt 7 – Hausalarmierung	Alarmanlage wurde installiert
Punkt 8 – Überprüfung ortsfester Anlagen	Mängel wurden 2019 behoben. Turnusmäßige Überprüfung wurde in 2021 beauftragt, auf Grund Corona erfolgt Realisierung in 2022 - III. Quartal
Punkt 9 – Öffnung Flucht- und Rettungswege	wurde realisiert
Kita Winnie Puuh Brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.05.2019	aktueller Sachstand
Punkt 1 – Kennzeichnung Flucht- u. Rettungswege Punkt 2 – Zugang Gashaupthahn Punkt 3 – Kennzeichnung Hauptanschlüsse	Punkte 1 bis 3 wurden durch den HM bzw. GM zeitnah erledigt
Punkt 4	

– Beräumung Fluchtweg Schlafraum zum Sportraum Punkt 5 - Beräumung Fluchtweg „Käfergruppe“	Punkte 4 bis 5 wurden durch die Einrichtung abgearbeitet.
Punkt 6 – funkvernetzte Rauchmelder	wurden im August 2019 montiert



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Kindertagesstätte "Sandmännchen"
Frau Birnbaum
Sülzestr. 1a

39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 385404/02-4/134-2015/ke
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Kemke
Organisationseinheit: FD 33.2, Brandschutzprüfer
Ort: Schönebeck (Elbe)
Straße, Zimmer: Cokturhof, Haus 3, Zi. 117
Telefon/Fax: 03471/684 - 1428 / - 2832
E-Mail: kkemke@kreis-slk.de

Datum: 08.06.2015

Brandsicherheitsschau vom 18.03.2015

Objekt: Kindertagesstätte "Sandmännchen"
Straße: Sülzestr. 1a
Ort: 39418 Staßfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 1 des Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 06. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640), in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO) vom 23. August 2004 wurde durch die Brandschutzprüferin des Salzlandkreises unter Teilnahme des nachfolgenden Personenkreises

- Frau Birnbaum Leiterin der Kita
- Herr Tucholski Stadt Staßfurt, Brandschutzbeauftragter
- Frau Hamel Stadt Staßfurt

im o. g. Objekt eine Brandsicherheitsschau durchgeführt.

Dabei wurden augenscheinlich Mängel im Brandschutz i.S. § 1 BrSiVO festgestellt:

Mängel im Brandschutz sind Zustände und Maßnahmen, die

- im Brandfall die Rettung von Menschen gefährden können,
- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden begünstigen können,
- die Brandbekämpfung beeinträchtigen können oder
- im Brandfall die Umwelt gefährden können.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Zur Abstellung der benannten Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit wird Ihnen aufgegeben, die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) **unverzüglich** zu erfüllen:

1. Der Feuerwehrplan entsprach nicht dem aktuellen Stand. *Textteil*
Der Feuerwehrplan muss gemäß DIN 14095 immer dem aktuellen Stand entsprechen. Er ist zu aktualisieren und nach Abstimmung mit der Unterzeichnerin der örtlich zuständigen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr Staßfurt) zur Verfügung zu stellen.
2. Es konnte kein Nachweis über die turnusmäßige Überprüfung der Blitzschutzanlage des Objektes i. S. der TAnIVO LSA geführt werden. *Anlage vorhanden*
Die Blitzschutzanlage des Objektes ist gemäß TAnIVO LSA turnusmäßig aller 5 Jahre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Der Nachweis ist der Unterzeichnerin in schriftlicher Form vorzulegen.
3. Es konnte nicht der Nachweis über die jährliche Wartung sowie turnusmäßige Überprüfung der Hausalarmanlage des Objektes durch einen Sachkundigen geführt werden.
Die Hausalarmanlage ist jährlich einer Wartung zu unterziehen sowie turnusmäßig aller 3 Jahre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit durch einen Sachkundigen i. S. TAnIVO LSA zu überprüfen. Die jeweiligen Nachweise sind der Unterzeichnerin in schriftlicher Form vorzulegen.
4. Es konnte kein Nachweis über die turnusmäßige Überprüfung der ortsfesten elektrischen Anlage des Gebäudes geführt werden.
Die ortsfeste elektrische Anlage des Gebäudes ist turnusmäßig aller 4 Jahre durch eine Fachfirma zu überprüfen. Der Nachweis ist der Unterzeichnerin in schriftlicher Form vorzulegen.
5. In den Flucht- und Rettungswegen befand sich Mobiliar aus brennbaren Materialien sowie brennbare Dekorationen. *entleert*
Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei von jeglichen brennbaren Materialien zu halten. Die vorgefundenen Gegenstände sind dauerhaft zu entfernen.
6. Im Gruppenraum (OG – linksseitig vom Treppenraum) war der zweite und vom ersten unabhängige Rettungsweg über den sog. „Bypass“ nicht gekennzeichnet.
Der zweite Rettungsweg über den „Bypass“ ist mittels mindestens lang nachleuchtenden Rettungswegzeichens zu kennzeichnen.
7. Der zweite Rettungsweg aus einem Gruppenraum im Erdgeschoss direkt ins Freie war durch Kartons u.ä. verstellt. *entleert*
Flucht- und Rettungswege sowie die Ausgänge ins Freie sind jederzeit in der erforderlichen Mindestbreite frei von jeglichen Gegenständen zu halten. Die Kartons sind dauerhaft zu entfernen.
8. Im Heizraum im Kellergeschoss waren Betten gelagert. *entleert*
Der Heizraum ist nicht für andere als den vorgesehenen Zweck zu nutzen. Die Betten und sonstige andere nicht zum Betrieb des Heizraumes erforderliche Gegenstände sind dauerhaft zu entfernen.
9. Die Hausanschlusseinrichtungen für die Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung im Brandfall waren nicht bzw. nicht deutlich gekennzeichnet.
Die Hausanschlusseinrichtungen für die Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung im Brandfall sind deutlich sicht- und erkennbar zu kennzeichnen.

10. Der zweite Rettungsweg aus dem „Teenietreff“ im Kellergeschoss (Bereich linksseitig des Treppenraumes) war nicht gekennzeichnet.
Der zweite Rettungsweg aus diesem Bereich des „Teenietreffs“ im Kellergeschoss kann über den angrenzenden Brandabschnitt geführt werden. Diese Flucht- und Rettungswegkennzeichnung ist elektrisch auszuführen.
11. Innerhalb des Flucht- und Rettungsweges im Kellergeschoss befanden sich Stufen.
Einzelne Stufen innerhalb von Rettungswegen sind grundsätzlich unzulässig. Sollte eine Entfernung nicht möglich sein, sind sie mittels Gefahr mindernder Schraffur deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
12. Das Gittertor aus dem Bereich des „Teenietreffs“ (Bereich Tischtennis/ Billard) als „Ausgang ins Freie“ (Niveau OKF Erdoberfläche) war nicht offenbar.
Das Gittertor im Bereich des Rettungsweges aus dem „Teenietreff“ ins Freie ist so auszuführen, dass es sich von innen jederzeit mit einem einzigen Griff in voller Breite öffnen lässt.
13. Der Rettungsweg in Richtung des „Notausstiegs“ (Bereich „Teenietreff“ KG) war nicht mit einem Zeichen gemäß DIN 4844 gekennzeichnet.
Der Rettungsweg ist mit einem Hinweiszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen.

Die Beseitigung der Mängel und Realisierung der Auflagen teilen Sie mir bitte schriftlich bis spätestens

03.07.2015

zwecks Durchführung einer Nachschau mit. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg(Saale) Widerspruch einlegen.

Bei der Brandsicherheitsschau wurden auch Mängel festgestellt, die gemäß § 5 Abs.1 BrSiVO LSA in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Nachfolgend aufgeführte brandschutztechnische Mängel liegen in der Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises:

1. Der notwendige Flur (Flucht- und Rettungsweg) im Kellergeschoss wurde von einer Gasleitung gequert. Die Leitungsdurchführung durch die Flurwände entsprach nicht der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer. Eine entsprechende Schottung war offensichtlich nicht vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandsicherheitsschau waren keine weiteren Mängel offensichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Kernke

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: III/33.8/02-4/Obj-00452-Kern
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Kemke
Organisationseinheit: 33.8 FD, Brandschutzprüfer
Ort: Staßfurt
Straße, Zimmer: Lehrter Str. 15, Zi 166
Telefon: 03471 684-1428
Fax: 03471 684-2725
E-Mail: kkemke@kreis-slk.de

Datum: 20.11.2019

Brandsicherheitsschau vom 30.10.2019

Objekt: Kindertagesstätte „Leopoldshaller Spatzennest“
Straße: Bernburger Straße 29
Ort: 39418 Staßfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 1 des Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 06. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO) vom 23. August 2004 wurde durch die unterzeichnende Brandschutzprüferin des Salzlandkreises unter Teilnahme des nachfolgenden Personenkreises

Frau Schmidt
Frau Hamel
Frau Schäfer
Herr Aermes

Leiterin Kindertagesstätte
Stadt Staßfurt FD 40
Stadt Staßfurt, Gebäudemanagement
Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Staßfurt

im o. g. Objekt eine Brandsicherheitsschau durchgeführt.

Dabei wurden augenscheinlich Mängel im Brandschutz i.S. § 1 BrSiVO festgestellt:

Mängel im Brandschutz sind Zustände und Maßnahmen, die

- im Brandfall die Rettung von Menschen gefährden können,
- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden begünstigen können,
- die Brandbekämpfung beeinträchtigen können oder
- im Brandfall die Umwelt gefährden können.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur. Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Bürgerbüros: für Autohäuser/Zulassungsdienste - Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 10:00 Uhr, Mi geschlossen für Privatpersonen/Gewerbe - Mo 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr;

Di 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr; Do 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr; Fr 10:00 - 12:00 Uhr; (SBK Schließzeit mittags 13:00 - 14:00 Uhr)

Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG); Mi geschlossen;

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Zur Abstellung der benannten Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit wird Ihnen aufgegeben, die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) **unverzüglich** zu erfüllen:

1. Der Nachweis über die Unterweisung der temporär im Objekt arbeitenden Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte „Pusteblume“ über das Verhalten im Brandfall, die Handhabung der Feuerlöscher sowie die Betriebsvorschriften konnte nicht vorgelegt werden.
Die Mitarbeiter der temporär im Objekt befindlichen Kindertagesstätte „Pusteblume“ sind über das Verhalten im Brandfall, die Handhabung der Feuerlöscher sowie die Betriebsvorschriften aktenkundig zu unterweisen. Der Nachweis ist der Unterzeichnenden in schriftlicher Form vorzulegen.
2. Der Feuerwehrplan war nicht auf aktuellem Stand.
Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Er ist nach Abstimmung mit der Unterzeichnenden der örtlich zuständigen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr Staßfurt) in der gemäß geltender Alarm- und Ausrückeordnung erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Flucht- und Rettungsplan entsprach nicht dem aktuellen Stand.
Der Flucht- und Rettungsplan ist gemäß DIN ISO 23601 zu aktualisieren. Er ist an mehreren Stellen des Gebäudes gut sichtbar und lagegenau anzuordnen.
4. Der Sammelplatz auf dem Außengelände war nicht gekennzeichnet.
Der Sammelplatz für die Feststellung der Vollzähligkeit im Falle einer Evakuierung im Brandfall ist auf dem Außengelände deutlich sichtbar mittels entsprechenden Hinweiszeichens zu kennzeichnen.
5. Die Zufahrt zum Grundstück sowie die Bewegungsfläche für die Feuerwehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche waren durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt.
Die Zufahrt zum Grundstück sowie die Bewegungsfläche für die Feuerwehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind jederzeit frei von parkenden Fahrzeugen zu halten. Ggf. ist durch verkehrsregulierende Zeichen darauf zu verweisen.
6. Der gewaltlose Zugang für die Feuerwehr zum Grundstück (Bereich westlich des Gebäudes) war nicht möglich.
Der Feuerwehr ist zum Zwecke der Brandbekämpfung der gewaltlose Zugang zum Grundstück im Bereich der westlichen Grundstückszufahrt zu gewährleisten. Für den Fall des Einbaus einer Amtlichen Schließung ist Rücksprache mit der Unterzeichnenden zu nehmen.
7. Die Kennzeichnung der Rettungswege im Gebäude war unvollständig bzw. entsprach nicht dem Stand der Technik.
Rettungswege sind deutlich sichtbar mittels mindestens lang nachleuchtender Rettungswegzeichen gemäß ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.
8. Im Heizraum befand sich eine Stolperstelle auf dem Fußboden (Rohr o. ä.). Weitere Gegenstände (Rasenmäher, WC – Becken usw.) beeinträchtigen den ungehinderten Zugang für die Feuerwehr zur Wasserhauptabstelleinrichtung.
Die Stolperstelle ist – sofern nicht vermeidbar – mittels sog. „Rohrbrücke“ zu sichern sowie mittels Gefahr mindernder Schraffur (gelb – schwarz) zu kennzeichnen. Die vorgefundenen Gegenstände sind dauerhaft zu entfernen, der ungehinderte Zugang zum Wasserabsteller ist jederzeit zu gewährleisten.

9. Die T 30 - Tür zum Heizraum war nicht selbstschließend.
Die T 30 –Tür zum Heizraum ist so auszuführen, dass sie selbsttätig schließt.
10. Der Gashaupthahn war nicht gekennzeichnet.
Die Hauptabstalleinrichtung zur Unterbrechung der Gasversorgung im Brandfall ist deutlich sichtbar mittels entsprechenden Hinweiszeichens zu kennzeichnen.
11. Der Hauptabsteller für die Unterbrechung der Stromversorgung im Brandfall war nicht gekennzeichnet.
Der Hauptabsteller für die Unterbrechung der Stromversorgung im Brandfall sowie die Tür am Gehäuse, hinter der sich der Hauptschalter befindet, sind deutlich sichtbar mittels entsprechender Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
Zur besseren Orientierung der Feuerwehr und somit im Sinne einer wirksamen Brandbekämpfung wird die zusätzliche Anordnung des aktuellen Feuerwehrplanes in diesem Bereich empfohlen.
12. Es konnte kein Nachweis über die turnusgemäße Überprüfung der Blitzschutzanlage des Gebäudes vorgelegt werden.
Die Blitzschutzanlage des Gebäudes ist wiederkehrend aller 5 Jahre von einem Sachkundigen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Der Nachweis ist der Unterzeichnenden in schriftlicher Form vorzulegen.
13. Die Tür im Zuge des Flucht- und Rettungsweges im Bereich des Ausgangs aus dem Gebäude war nicht offenbar.
Jede Tür im Zuge der Flucht- und Rettungswege aus dem Gebäude ins Freie muss sich während der Betriebszeit jederzeit leicht mit einem einzigen Griff in voller Breite öffnen lassen. Die Ausgangstür ist so herzurichten, dass sie dieser Anforderung entspricht, ggf. ist eine sog. Panikverriegelung anzuordnen.

Die Beseitigung der Mängel und Realisierung der Auflagen teilen Sie mir bitte schriftlich bis spätestens

20.12.2019

zwecks Durchführung einer Nachschau mit. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Bei der Brandsicherheitsschau wurden Mängel festgestellt, die gemäß § 5 Abs.1 BrSiVO LSA in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Nachfolgend aufgeführte brandschutztechnische Mängel waren bereits Bestandteil des Berichtes zur Brandsicherheitsschau vom 25.07.2012 und wurden offensichtlich nicht abgestellt.

Sie werden zuständigkeitshalber an die untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises weitergeleitet:

1. Die Hausalarmierungsanlage des Gebäudes entspricht (immer noch) nicht dem Stand der Technik.
Sie ist als Brandwarnanlage gemäß DIN VDE 0826 – 2 mit automatischen und nichtautomatischen Meldern auszustatten. Zur Ermöglichung der Lokalisierung ausgelöster Rauchmelder durch die Feuerwehr sind im Bereich der Brandwarnzentrale Feuerwehrlaufkarten gemäß DIN 14675 anzuordnen.
2. Das Gebäude weist eine Ausdehnung von ca. 48 x 58 m auf. Es fehlt eine brandschutztechnische Trennung in mindestens zwei Brandabschnitte.

3. Die tragende Konstruktion des Gebäudes besteht aus Stahl. Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die erforderliche Feuerwiderstandsdauer (feuerhemmend F 30) der tragenden Konstruktion erreicht wird.
4. Die Flure waren nicht mittels mindestens rauchdichter und selbstschließender Türen in Rauchabschnitte getrennt.
5. Die Nutzungseinheiten (Gruppenbereiche) sind offensichtlich nicht jeweils durch klassifizierte Wände von den notwendigen Fluren abgetrennt. Die Türen in den Wänden weisen nicht die erforderliche brandschutztechnische Klassifikation (mindestens rauchdicht und selbstschließend) auf.
6. Die in den notwendigen Fluren (Zwischengänge) angeordneten Wandverkleidungen bestehen aus brennbaren Baustoffen (Holzpaneele).

Bei der Brandsicherheitsschau wurde festgestellt, dass Büroräume im Bereich des Zwischenbaus temporär wegen der zur Zeit durchgeführten Baumaßnahmen in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Neundorf als Schlafräume für diese Kinder genutzt wurden. Diese Räume verfügen nicht über sichere Rettungswege. Der erste Rettungsweg führt über den notwendigen Flur, ein zweiter und vom ersten unabhängiger Rettungsweg (direkter Ausgang ins Freie) ist nicht vorhanden.

Unter Berücksichtigung der vorgefundenen örtlichen (baulichen) Situation:

- keine Rauchabschnittstrennung innerhalb der Flure
- kein brandschutztechnisch erforderlicher Raumabschluss zu den Gruppenräumen
- keine aufgrund der Ausdehnung des Gebäudes erforderliche Brandabschnittstrennung
- unzureichende brandschutztechnisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer der Tragkonstruktion

muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im Brandfall mit einer Verrauchung des gesamten Gebäudes, mindestens jedoch der Flure, zu rechnen ist und die Evakuierung der Kinder durch diesen Bereich wesentlich beeinträchtigt sein könnte.

Hinsichtlich der weiteren Nutzung dieser Räume als Schlafräume bestehen **erhebliche brandschutztechnische Bedenken**, sodass die unverzügliche Untersagung der Nutzung dieser (Büro-) als Schlafräume für die Kinder erfolgte sowie deren Unterbringung in anderen Schlafräumen der Kindertagesstätte veranlasst wurde.

Im Sinne einer sicheren Menschenrettung sowie wirksamen Brandbekämpfung ist die Aufstellung eines **schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes** sowie dessen Umsetzung dringend geboten!

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandsicherheitsschau waren keine weiteren Mängel offensichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kernke

Es wurde festgestellt, dass entgegen der schriftlichen Mitteilung des Trägers der Einrichtung vom 19.06.2012 über den Abarbeitungsstand aus dem Bericht zur Brandsicherheitsschau bzw. die eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung der Mängel noch nicht alle Auflagen erfüllt waren.

Zur Abstellung der benannten Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit wird Ihnen nunmehr aufgegeben, die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) unverzüglich zu erfüllen:

1. Es konnte (immer noch) nicht der Nachweis über das Vorhandensein eines aktuellen Feuerwehrplanes geführt werden.
(Dieser Mangel wurde bereits bei der Brandsicherheitsschau im Jahr 2012 festgestellt!)

Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Er ist mit der Unterzeichnenden abzustimmen sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr in der erforderlichen Ausführung und Anzahl zur Verfügung zu stellen.

In Übereinstimmung mit dem Träger der Einrichtung wurde ausnahmsweise festgelegt, dass der Feuerwehrplan erst nach Umsetzung der geplanten Sanierungsmaßnahmen fertigzustellen ist.

Sollte eine zeitnahe Umsetzung der geplanten baulichen Sanierungsmaßnahmen nicht erfolgen (können), ist der Feuerwehrplan unverzüglich für das Bestandsobjekt fertigzustellen.

2. Die im Gebäude vorhandene Rettungswegkennzeichnung entsprach (immer noch) teilweise nicht dem Stand der Technik.
(Dieser Mangel wurde bereits bei der Brandsicherheitsschau im Jahr 2012 festgestellt!)

Die Flucht- und Rettungswege innerhalb des Gebäudes sowie alle Ausgänge ins Freie sind mittels mindestens lang nachleuchtender Rettungswegzeichen zu kennzeichnen. Die Zeichen müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ entsprechen. Rettungswegkennzeichen mit Schriftzügen (wie „Notausgang“ o. ä.) sind nicht mehr zulässig und daher zu entfernen.

3. Innerhalb der Treppenträume der notwendigen Treppen waren (immer noch) Kindermöbel, Tischfußballspiel, Dekorationen aus brennbaren Materialien (Papier, Styropor usw.) sowie Garderoben angeordnet.
(Dieser Mangel wurde bereits bei der Brandsicherheitsschau im Jahr 2012 festgestellt!)

Die Treppenträume der notwendigen Treppen zählen zum System der Flucht- und Rettungswege und sind demnach jederzeit frei von jeglichen brennbaren Gegenständen zu halten. Die vorgefundenen Gegenstände sind dauerhaft zu entfernen.

4. Der Zugang zum Hauptabsteller für die Unterbrechung der Gasversorgung im Kellergeschoss war eingeschränkt.

Der Feuerwehr ist der jederzeitige freie Zugang zum Hauptabsteller für die Unterbrechung der Gasversorgung im Brandfall zu ermöglichen. Im Zugang stehende Gegenstände sind zu entfernen.

5. Auf dem Gelände der Kindertagesstätte war kein Sammelplatz ausgezeichnet.

An sicherer Stelle außerhalb des Trümmerschattens des Gebäudes sowie der Bewegungsflächen der Feuerwehr ist ein Sammelplatz einzurichten, an dem sich zur Feststellung der Vollzähligkeit die Kinder sowie das Personal nach Verlassen des Gebäudes im Brandfall einfinden können. Darauf ist deutlich sichtbar mittels entsprechenden Kennzeichens hinzuweisen.

Die Beseitigung der Mängel und Realisierung der Auflagen teilen Sie mir bitte schriftlich bis spätestens

17.11.2016

zwecks Durchführung einer Nachschau mit.

Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Bei der Brandsicherheitsschau wurden auch Mängel festgestellt, die gemäß § 5 Abs.1 BrSiVO LSA in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Nachfolgend aufgeführte brandschutztechnische Mängel sind bauordnungsrechtlicher Natur werden demnach zuständigkeithalber an die untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises weitergeleitet.

Es wurde festgestellt, dass die nachfolgend benannten Mängel bauordnungsrechtlicher Natur aus der Brandsicherheitsschau vom 11.04.2012 nicht bzw. nicht in dem erforderlichen Maße abgestellt wurden.

1. Das Gebäude verfügt (immer noch) nicht über eine Hausalarmierungsanlage gemäß der derzeit geltenden BHE - Richtlinie, mit der Kinder und Personal alarmiert und zum Verlassen des Hauses im Brandfall veranlasst werden.
2. Die tragenden Teile der notwendigen Treppen, die Wandverkleidungen der Treppenträume sowie die Geländer des Gebäudes bestanden aus brennbaren Materialien. (Holz)
3. Die notwendigen Treppen des Gebäudes befinden sich nicht jeweils in einem vom Kellergeschoss bis zum Dachgeschoss durchführenden Treppenraum.
 - Unterhalb der Treppenläufe vom Erdgeschoss in das Obergeschoss waren (Treppenraum-) Wände errichtet. Die Türen zu den Treppenträumen sind jeweils im Erdgeschoss angeordnet, sodass die Treppen in das Kellergeschoss jeweils diesem zugeordnet werden müssen. Die Rettungswege aus dem Kellergeschoss sind somit beeinträchtigt. Es bestehen brandschutztechnische Bedenken.
 - Die Treppen in das Dachgeschoss befinden sich nicht in Treppenträumen, die brandschutztechnisch vom Dachgeschoss abgetrennt sind. (Es wurde festgestellt, dass das Dachgeschoss ausschließlich dem Lagern von Gegenständen dient. Ein Aufenthalt von Personen ist nicht vorgesehen.)
4. Die Stahlträger in der Decke des Kellergeschosses weisen offensichtlich nicht den erforderlichen Feuerwiderstand auf.
5. Für die Wände zwischen den Treppenträumen der notwendigen Treppen des Gebäudes und angrenzenden Räumen bzw. Nutzungseinheiten konnte in keinem Geschoss der

erforderliche Feuerwiderstand nachgewiesen werden. Die Türen in diesen Wänden entsprachen in keinem Geschoss der erforderlichen Brandschutzqualität (z. B. T 30 und/oder rauchdicht). Die Unabhängigkeit der beiden baulichen Rettungswege, insbesondere aus den Gruppenräumen im Ober- und Erdgeschoss, war insofern nicht gewährleistet.

6. An der Wendeltreppe (2. Rettungsweg) fehlte ein für Kinder erreichbares Geländer, sodass sie im Brandfall gefahrlos die Treppe hinuntergehen können.
7. Der Hausanschlussraum im Kellergeschoss war nicht mit einer T 30 – und selbstschließenden Tür vom angrenzenden Raum abgetrennt.

Der Träger der Einrichtung teilte bei der Brandsicherheitsschau mit, dass im Gebäude zeitnah baugenehmigungsbedürftige Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen geplant sind.

Die Umsetzung brandschutztechnischer Maßnahmen und somit Abstellung der Mängel bedarf eines aussagefähigen schutzzielorientierten Brandschutzkonzeptes.

Es wird diesseits dringend i. S. der Brandsicherheit darauf verwiesen, die Abstellung der benannten baulichen Mängel zeitnah anzustreben.

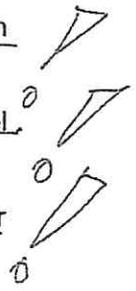
Zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandsicherheitsschau waren keine weiteren Mängel offensichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Saizlandkreis, 06400 Bernburg(Saale) Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Kernke



Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Hohenerxlebener Str. 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 385404/02-4/159-2017/ke
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Kemke
Organisationseinheit: FD 33.8, Brandschutzprüfer
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 120
Telefon/Fax: 03471 684 - 1428 / - 2838
E-Mail: kkenke@kreis-slk.de

Datum: 23.06.2017

Brandsicherheitsschau vom 30.05.2017

Objekt: Kindertagesstätte "Zwergenland"
Straße: Str. der Einheit 1a
Ort: 39446 Staßfurt OT Löderburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 1 des Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 06. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO) vom 23. August 2004 wurde durch die Brandschutzprüferin des Salzlandkreises unter Teilnahme des nachfolgenden Personenkreises

- Frau Koch Leiterin der Kindertagesstätte
- Frau Klauß (stv.) Leiterin der Kindertagesstätte
- Frau Epperlein Stadt Staßfurt, Gebäudemanagement
- Herr Lehrmann Ortsfeuerwehr Löderburg

im o. g. Objekt eine Brandsicherheitsschau durchgeführt.

Dabei wurden augenscheinlich Mängel im Brandschutz i.S. § 1 BrSiVO festgestellt:

Mängel im Brandschutz sind Zustände und Maßnahmen, die

- im Brandfall die Rettung von Menschen gefährden können,
- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden begünstigen können,
- die Brandbekämpfung beeinträchtigen können oder
- im Brandfall die Umwelt gefährden können.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: Mo 09:00 - 15:00 Uhr, Di 09:00 - 18:00 Uhr Mi 09:00 - 12:00 Uhr, Do 09:00 - 16:00 Uhr, Fr 09:00 - 12:00 Uhr, Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG)

Landrat: Nur nach Vereinbarung!

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 089; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Zur Abstellung der benannten Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit wird Ihnen aufgegeben, die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) unverzüglich zu erfüllen:

1. Der Feuerwehrplan des Objektes war nicht auf aktuellem Stand.
Der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist zu aktualisieren. Er ist nach Abstimmung mit der Unterzeichnenden der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie weiteren gemäß geltender Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz kommenden Feuerwehren in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Zugang für die Feuerwehr zum Grundstück zum Zwecke der Brandbekämpfung ist außerhalb der Betriebszeiten nicht gewaltfrei möglich.
Der Feuerwehr ist zum Zwecke der Brandbekämpfung außerhalb der Betriebszeiten der gewaltfreie Zugang zum Gelände der Kindertagesstätte zu ermöglichen. Die Anordnung jeweils eines Schlüsseldepots für die Aufnahme der/s Torschlüssel/s oder einer Doppelschließung an den Toren wird empfohlen. Bezüglich der erforderlichen Freigabemodalitäten für die Amtlichen Schließungen ist Rücksprache mit der Unterzeichnenden zu nehmen.
3. Die Tür zum elektrischen Betriebsraum war nicht gekennzeichnet.
Die Tür zum elektrischen Betriebsraum ist deutlich sichtbar mittels entsprechenden Hinweisschildes zu kennzeichnen.
4. Im elektrischen Betriebsraum waren Gegenstände gelagert, die nicht zu dessen Betrieb erforderlich sind. (z. B. Möbel, Dekorationen)
Die nicht zum Betrieb des elektrischen Betriebsraumes erforderlichen Gegenstände und Materialien sind dauerhaft aus diesem zu entfernen.
5. Die Sammelplätze für die Kinder und Beschäftigten waren nicht gekennzeichnet.
Die Sammelplätze auf dem Gelände der Kindertagesstätte für die Kinder und Beschäftigten im Brandfall sind deutlich sichtbar mittels entsprechender Schilder zu kennzeichnen.
6. Innerhalb der Flucht- und Rettungswege im Gebäude sowie im Bereich der Ausgänge befanden sich einzelne Stufen.
Sofern die Stufen nicht zu entfernen sind, ist darauf mittels Gefahr mindernder Kennzeichnung (schwarz – gelbe Schraffur) deutlich sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.
7. Die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Menschen erfolgt (immer noch!) durch Handsirenen. Sie entsprechen weder dem Stand der Technik noch sind sie bei deren Bedienung im gesamten Gebäude zu hören. Des Weiteren begeben sich Mitarbeiter durch deren Bedienung im Brandfall in Gefahr (s. a. Protokoll über Evakuierungsübung vom 20.03.2017). **Es bestehen erhebliche Bedenken wegen der Menschenrettung!**
Es ist eine Alarmierungseinrichtung vorzusehen, die dem Stand der Technik entspricht und die unter Berücksichtigung des Lärmpegels einer Kindertagesstätte an jeder Stelle des Gebäudes zu hören ist. Die Anordnung einer Hausalarmanlage gemäß der geltenden BHE – Richtlinie wird empfohlen.
8. In den Rettungswegen befanden sich brennbare Gegenstände (z.B. Schränke und sonstige Möbel, Dekorationen, Stiefelwagen usw.)
Alle Flucht – und Rettungswege sind frei von jeglichen brennbaren Gegenständen zu halten, die vorgefundenen brennbaren Gegenstände sind dauerhaft zu entfernen.

9. Innerhalb des Weges zur Gas – Hauptabstelleinrichtung im Kriechkeller befanden sich Glasscherben.
Die auf dem Weg zur Gas – Hauptabstelleinrichtung im Kriechkeller des Gebäudes liegenden Glasscherben sind zur Vermeidung zusätzlicher Gefahren für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu beräumen.
10. Die Rettungswegkennzeichnung innerhalb des Gebäudes war teilweise irreführend bzw. unvollständig.
Jeder Rettungsweg innerhalb des Gebäudes sowie die Ausgänge ins Freie sind deutlich sichtbar mittels elektrischer Rettungswegkennzeichen zu kennzeichnen. Das betrifft insbesondere die unmittelbar am Innenhof liegenden Krippen- und Horträume, deren jeweils zweiter Rettungsweg (Fenster) über eine sog. „Bypasslösung“ zum jeweils gegenüberliegenden Hauptausgang führt als auch den Flur im Kellergeschoss.

Die Beseitigung der Mängel und Realisierung der Auflagen teilen Sie mir bitte schriftlich bis spätestens

25.07.2017

zwecks Durchführung einer Nachschau mit. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Bei der Brandsicherheitsschau wurden Mängel festgestellt, die gemäß § 5 Abs.1 BrSIVO LSA in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Nachfolgend aufgeführte brandschutztechnische Mängel werden zuständigkeitshalber an die untere Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises weitergeleitet:

1. Die Verlegung der Leitungsanlagen innerhalb der Rettungswege im Gebäude entspricht nicht der Muster – Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR)
2. Die beiden Nutzungseinheiten des Hortbereiches verfügen jeweils nicht über einen zweiten und vom ersten unabhängigen Ausgang ins Freie.
3. In den Wänden zwischen den im Kellergeschoss sowie Erdgeschoss angeordneten Räumen und dem Rettungsweg waren brandschutztechnisch ungeschützte Öffnungen vorhanden (z.B. Essenausgabe, Wäscheraum).
4. Im Gartenbereich des Grundstückes (Nähe Martha – Brautzsch – Straße) befindet sich ein Hydrant (DN 32 gemäß Feuerwehrplan) Er ist demnach zur Löschwasserbereitstellung nicht geeignet.
Es wurde festgestellt, dass ein im Heizraum der Kindertagesstätte gelagertes Hydrantenschild auf eine Nennweite DN 150 hinweisen könnte. Es besteht Klärungsbedarf.
5. Die Türen zwischen den Nutzungseinheiten im EG und KG und den „Treppen“ – Räumen entsprechen nicht der erforderlichen brandschutztechnischen Qualität (mindestens rauchdicht und selbstschließend).
6. Der Flur Im Kellergeschoss wird nicht durch eine mindestens rauchdichte und selbstschließende Tür in zwei Rauchabschnitte getrennt.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandsicherheitsschau waren keine weiteren Mängel offensichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg(Saale) Widerspruch einlegen.

Weitere Feststellungen:

- Die bereits 2011 geplanten Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung der Kindertagesstätte wurden ausschließlich der Anordnung der Außentreppen an beiden Giebelseiten des zweigeschossigen Riegels nicht umgesetzt.
- Die Anzahl mehrerer dezentral angeordneter Sammelplätze ist insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Vollzähligkeit im Brandfall kritisch zu bewerten.
Im Ergebnis wird übereinstimmend die Anordnung des zentralen Sammelplatzes auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich außerhalb der Feuerwehrezufahrt und der Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie des Trümmerschattens favorisiert. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Anbindung des Sammelplatzes an die öffentliche Fläche zwecks geordneter und sicherer Rettung und Weiterführung der Kinder und des Personals aus dem Gefahrenbereich.
- Die Tür zum Sammelplatz auf dem Nachbargrundstück (Gemeindehaus) lässt sich aufgrund ihrer Anordnung und Schräglage (aufgrund der Hanglage) nur mit großem Kraftaufwand öffnen. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass Maßnahmen zur Erleichterung der Bedienung der Tür (insbesondere im Winter) getroffen werden müssen.
- Der Zugang für die Feuerwehr zur Hauptabstelleinrichtung für die Gasversorgung war außerhalb der Betriebszeiten der Kindertagesstätte nicht gewaltlos möglich. Die Anordnung einer (einfachen) Amtlichen Schließung zwecks direkten Zuganges zum Gebäude im Brandfall ist jedoch aus haftungsrechtlichen Gründen regelmäßig ausgeschlossen. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Gas – Hauptabstelleinrichtung perspektivisch im Heizraum/ Hausanschlussraum angeordnet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Kernke

Dipl.-Ing. Norbert Schellknecht | Parkweg 9 | 06667 Weißenfels

Stadt Staßfurt
Hohenerxlebener Str. 12
Frau Epperlein

39418 Staßfurt



Parkweg 9

06667 Weißenfels

Tel. 03443 / 23 27 10

Fax 03443 / 23 27 06

PI-BS-Schellknecht@t-online.de

Weißenfels, 26.10.2021

Bauvorhaben: Umbau und energetische Sanierung KiTa „Pustblume“
Bauort: 39418 Staßfurt, Feldstraße (Neundorf) 2
Bauherr: Stadt Staßfurt,
39418 Staßfurt, Hohenerxlebener Str. 12
Aktenzeichen: IV/ 43/ 2017– 02110-KAEM
Unser Zeichen: PB 50/17 -bitte stets angeben

Sehr geehrte Frau Epperlein,

anliegend erhalten Sie zu o.g. Bauvorhaben den Prüfbericht zur Abnahme vom 26.10.2021.

Ein weiteres Exemplar haben wir an das Bauordnungsamt übersandt.

Mit freundlichem Gruß

N. Schellknecht
Dipl.-Ing.
Prüflingenieur Brandschutz

Anlage

Neue Adresse
Aupitzer Weg 8
06667 Weißenfels

Prüfenieur für Standsicherheit

Fachrichtung

Prüfenieur für Brandschutz

Telefon: (03443) 232710
Telefax: (03443) 232706
e-mail: PI-BS-Schellknecht@t-online.de

(Adresse)
Dipl.-Ing. Schellknecht
Prüfenieur für Brandschutz

Parkweg 9
06667 Weißenfels OT Langendorf

Prüfbericht zur Bauüberwachung

Nr.: PB 50/17-BÜ-4
(Ifd. Nr./Jahr)

Überwachung der Bauausführung

gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA

gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA

1. Ausführung der Prüfung im Auftrag

Salzlandkreis
Bauordnungsamt
PSF Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

2. Bauherr

Name, Vorname/Firma: Stadt Staßfurt
Straße, Hausnummer: Hohenerlebnener Str. 12 PLZ: 39418 Ort: Staßfurt

3. Vorhaben

Umbau und energetische Sanierung KiTa „Pustebume“

Gebäudeklasse: 3 Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BauO LSA

4. Baugrundstück

Gemeinde/Ort: Staßfurt
Straße/Hausnummer: Feldstr. (Neundorf) 2
Gemarkung: Neundorf Flur: 1 Flurstück: 1082; 1127

5. Entwurfsverfasser

Name, Vorname: KÖNIG ARCHITEKTURBÜRO
Straße/Hausnummer: Herderstr. 36 PLZ: 39108 Ort: Magdeburg

6. Ersteller des Brandschutzkonzeptes

Name, Vorname: KÖNIG ARCHITEKTURBÜRO
Straße/Hausnummer: Herderstr. 36 PLZ: 39108 Ort: Magdeburg

Prüfbericht zur Bauüberwachung vom 26.10.2021
Nr.: PB 50/17-Bü-4

7. Umfang und Inhalt der Überwachung

(Angabe des näheren Inhaltes der Überwachung, konkrete Benennung der durchgeführten Stichprobe(n), zum Beispiel zur Bewehrungsführung, zu den verwendeten Befestigungsmitteln am Bauteil; Angaben des Besichtigungszeitraumes; gegebenenfalls Aufzählung der beteiligten Personen mit Benennung ihrer Funktion bezogen auf die am Bau Beteiligten (§§ 52 bis 56 BauO LSA))

Die Bauzustandsbesichtigung am 28.07.2020 erfolgte stichprobenartig.

An der Bauüberwachung nahmen teil:

- Frau Schäfer Stadtpflegebetrieb Staßfurt
- Herr Göbke Stadt Staßfurt, FD 40
- Herr König Planungsbüro
- Herr Helms Elektroplaner
- Frau Kämmerer Salzlandkreis, FD 43 Bauordnung
- Frau Kernke Salzlandkreis, FD 33.8, Brandschutzprüferin
- Herr Schellknecht Prüfingenieur für Brandschutz

Im Nachgang der Bauzustandsbesichtigung wurde folgendes festgestellt bzw. festgelegt:

Die Baumaßnahmen sind fertig gestellt.

Gegen die Nutzung der baulichen Anlage bestehen hinsichtlich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes keine Bedenken. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von mir geprüften Nachweise ist abgeschlossen.

8. Zur Einsichtnahme vorgelegte Unterlagen

Protokolle über erfolgte Betonprüfungen oder Überwachungsberichte zur Güteüberwachung von Beton von Überwachungsgemeinschaften und Ähnlichem zur Überwachung des Bauvorhabens aus statisch-konstruktiver Sicht:

- keine-

Nachweise über die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten (Leistungserklärungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Überwachungsnachweise); Übereinstimmungsbestätigung/-zertifikat der Unternehmer, die bestimmte Bauprodukte/Bauarten zur Verwendung/Anwendung eingebaut haben:

- Fachunternehmererklärung Personenaufzug vom 16.11.2020
- Bestätigung statische Brandfallsteuerung vom 14.10.2021
- Endabnahmebestätigung Personenaufzug vom 11.10.2020

Unterlagen nach § 80 Abs. 4 BauO LSA und Bescheinigungen über die Prüfungen gemäß § 2 Abs. 3 TAnIVO:

- Errichterbescheinigung/ Prüfprotokoll Blitzschutz- und Erdungsanlage vom 21.09.2020
- Prüfbescheinigung Brandmeldeanlage vom 01.09.2020
- Bestätigung Mängelbeseitigung Brandmeldeanlage vom 02.08.2021
- Prüfbescheinigung Sicherheitsbeleuchtungsanlage vom 09.09.2020
- Bestätigung Mängelbeseitigung Sicherheitsbeleuchtungsanlage vom 31.08.2021

Bewertung geologischer Befunde zur Bestätigung der Übereinstimmung der Planungsvorgaben zu den geotechnischen Kenngrößen des Baugrundes mit den angetroffenen Baugrund- und Grundwasserhältnissen gemäß DIN EN 1997-1: 2009-09:

-keine

Sonstige:

- Feuerwehrlaufkarte vom 21.08.2020
- Einbau FSD am 21.04.2021
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 am 16.10.2020 übergeben
- Bestätigung der Erfüllung der brandschutztechnischen Auflagen durch die BSD am 08.09.2021

9. Prüfbemerkungen

- Mit der Güteprüfung wurde die vorgesehene Betonqualität nachgewiesen.
- Mit Vorlage der Übereinstimmungsbestätigungen wurde der Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauart nach den Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweisen erbracht.
- Mit dem vorgelegten geotechnischen Untersuchungsbericht wurden die im Standsicherheitsnachweis vorausgesetzten geotechnischen Kenngrößen bestätigt.

10. Prüfergebnis

Die Ausführung des oben genannten Bauvorhabens wurde hinsichtlich

des geprüften Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht- Nr.:..... Datum:.....)

des geprüften Brandschutznachweises (Prüfbericht- Nr. PB 50/17 Datum: 24.01.2018)

der geprüften Unterlagen

stichprobenhaft überprüft.

Es wurden Abweichungen vom Prüfbericht/den geprüften Unterlagen festgestellt:

Nein

Ja

Wenn ja, welche:

Die Bauüberwachung ist abgeschlossen.

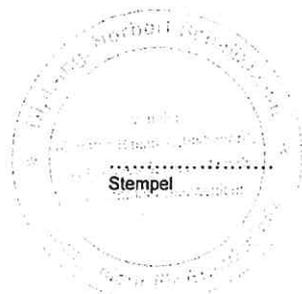
Dieser Prüfbericht umfasst 3 Seiten.

11. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die bauaufsichtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige, beachtet habe.

Weißenfels, 26.10.2021

.....
Ort, Datum



Stellwedel
.....
Unterschrift

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: III/33/Obj-00435-Kem
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Kemke
Organisationseinheit: 33.8 FD, Brandschutzprüfer
Ort: Staßfurt
Straße, Zimmer: Lehrter Straße 15, Zi. 3/166
Telefon: 03471 684-1428
Fax: 03471 684-561010
E-Mail: kkemke@kreis-slk.de

Datum: 16.04.2021

Kita „Benjamin Blümchen“ (ab 01.05.2021 „Abenteuerland“) Förderstedt
Hier: Ortstermin vom 08.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der am 08.04.2021 durch die Unterzeichnende durchgeführte

Bauzustandsbesichtigung zum abwehrenden Brandschutz

nach Fertigstellung des

Bauvorhabens: Neubau einer Kindertagesstätte

Bauherr: Stadt Staßfurt

Bauort: 39443 Staßfurt OT Förderstedt, Hinter der Achte 10

AZ FD BauO: III/43/2020-00813-Lehe

möchte ich Nachfolgendes mitteilen:

Gegen die Inbetriebnahme der Kindertagesstätte bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes dann keine Bedenken, wenn den nachfolgenden Anforderungen entsprochen wird:

1. Der Einbau der Amtlichen Schließungen (Feuerweherschließungen) in die Zugangstore wegen des gewaltlosen Zugangs für die Feuerwehr zum Zwecke der Brandbekämpfung außerhalb der Betriebszeiten der Kindertagesstätte von der Straße „Hinter der Achte“ sowie aus Richtung Friedhof muss noch erfolgen.

Der dazu erforderliche gemeinsame Ortstermin mit Vertretern der Bauherrin und der Feuerwehr ist nach Fertigstellung der Toranlage mit der Unterzeichnenden zu vereinbaren und sollte noch vor der geplanten Inbetriebnahme der Kindertagesstätte stattfinden.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.
Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES
Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>



Bei diesem Termin wird der örtlich zuständigen Feuerwehr der aktuelle Feuerwehrplan des Objektes übergeben.

2. Die Kennzeichnung des Hauptschalters zur Unterbrechung der allgemeinen Stromversorgung im Brandfall muss noch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kernke

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Fachbereich I
Fachdienst Schule, Jugend und Kultur
Frau Hamel
Hohenerxlebener Str. 12

39418 Staßfurt

Ihr Zeichen: 511501
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 385404/02-4/029-12/re
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Reich
Organisationseinheit: BKR, Brandschutzprüfer
Ort: Schönebeck (Elbe)
Straße, Zimmer: Cokturhof, Zi. 117
Telefon/Fax:
E-Mail: kreich@kreis-slk.de

Datum: 23.02.2012

Brandschutztechnische Stellungnahme zur Ortsbesichtigung

Sehr geehrte Frau Hamel,

bei der am 28.11.2011 durchgeführten Ortsbesichtigung im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme bzw. des Genehmigungsverfahrens für die Erteilung der Betriebserlaubnis für die

Kindertagesstätte "Spatzennest"
Unseburger Weg 32
39443 Staßfurt OT Atzendorf

wurde aus brandschutztechnischer Sicht Folgendes festgestellt:

1. Die Hausalarmierungsanlage wurde nicht durch einen Sachverständigen i.S. der Technischen Anlagenverordnung (TAniVO) überprüft.
2. In den Fluren befanden sich brennbare Gegenstände. Die Flure sind Rettungswege und somit in ihrer erforderlichen Mindestbreite frei von jeglicher Brandlast zu halten. Schränke u.ä. sind dauerhaft zu entfernen.
3. Die T 30 – Tür zwischen dem Treppenraum der notwendigen Treppe und dem angrenzenden Flur war nicht selbstschließend. Sie ist so auszuführen, dass sie sich im Brandfall selbsttätig schließt.
4. Im PC- Raum fehlte ein geeigneter Handfeuerlöscher. Unter Berücksichtigung der im Raum befindlichen Geräte (Computertechnik) wird die Anordnung eines CO₂ - Löschers empfohlen.
5. Es konnte nicht der gemäß Brandschutzkonzept sowie Prüfbericht des Prüfenieurs für Brandschutz geforderte Feuerwehrplan vorgelegt werden. Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 zu erstellen, mit der zuständigen Brandschutzprüferin des Salzlandkreises abzustimmen sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr Atzendorf) zur Verfügung zu stellen.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen;
Weitere Termine bitte vereinbaren. Bürgerbüros: Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 18:00 Uhr; Mi geschlossen; Sa 08:30 - 12:00 (nur in BBG) Landrat: Nur nach Vereinbarung!
Hausanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

6. Das Obergeschoss ist von der Nutzung als Kindertagesstätte ausgeschlossen.
7. Auf den erforderlichen gewaltlosen Zugang für die Feuerwehr im Brandfall wurde verwiesen.

Nach Abstellung der o. a. Mängel bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen des Betrieb der Kindertagesstätte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Reich

Z. Hd. Herrn Wastmann

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Kindertagesstätte „Teichspatzen“
Frau Möbes
Thälmannstr. 6

39240 Staßfurt OT Brumby



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 385404/02-4/082-12/re
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Reich
Organisationseinheit: BKR, Brandschutzprüfer
Ort: Schönebeck (Elbe)
Straße, Zimmer: Cokturhof, Haus 3, Zi. 117
Telefon/Fax: 03471/684-1428 / -2828
E-Mail: kreich@kreis-slz.de

Datum: 15.05.2012

Brandsicherheitsschau vom 12.04.2012

Objekt: Kita "Teichspatzen"
Straße: Thälmannstr. 6
Ort: 39240 Staßfurt OT Brumby

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 19 Abs. 1 des Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) vom 06. Juli 1994, geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010, in Verbindung mit der Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO) vom 23. August 2004 wurde durch den Brandschutzprüfer des Salzlandkreises unter Teilnahme des nachfolgenden Personenkreises

- Frau Möbes Leiterin der Kita
- Frau Siebert Stadt Staßfurt

im o. g. Objekt eine Brandsicherheitsschau durchgeführt.

Dabei wurden augenscheinlich Mängel im Brandschutz i.S. § 1 BrSiVO festgestellt:

Mängel im Brandschutz sind Zustände und Maßnahmen, die

- im Brandfall die Rettung von Menschen gefährden können,
- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden begünstigen können,
- die Brandbekämpfung beeinträchtigen können oder
- im Brandfall die Umwelt gefährden können.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slz.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen;
Weitere Termine bitte vereinbaren. Bürgerbüros: Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 18:00 Uhr; Mi geschlossen; Sa 08:30 - 12:00 (nur in BBG) Landrat: Nur nach Vereinbarung!
Hausanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse BLZ 800 555 00 Konto 220 000 069; IBAN: DE89 6005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Zur Abstellung der benannten Mängel sowie zur Gewährleistung der Brandsicherheit wird Ihnen aufgegeben, die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) **unverzüglich** zu erfüllen:

1. Es konnte nicht das Vorhandensein eines Feuerwehrplanes nachgewiesen werden.

Es ist ein Feuerwehrplan auf der Grundlage der DIN 14095 zu erstellen. Er ist nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzprüferin des Salzlandkreises der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

2. Der Flucht- und Rettungsplan befand sich nicht auf aktuellem Stand.

Der Flucht- und Rettungsplan ist gemäß DIN EN 23601 zu erstellen. Er ist an einer zentralen Stelle gut sichtbar und lagegenau anzuordnen.

3. Der zweite Rettungsweg im Kellergeschoss war nicht in seiner erforderlichen Mindestbreite freigehalten. Auf dem angrenzenden Hofgelände standen Fahrräder.

Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft frei von jeglichen Gegenständen zu halten. Die

- Fahrräder vor dem Fluchtfenster aus dem Kellergeschoss (auf dem Hof) sind dauerhaft zu entfernen. erledigt

4. Die Kennzeichnung der Rettungswege im Kellergeschoss war nicht eindeutig.

Flucht- und Rettungswege sind so zu kennzeichnen, dass die Benutzer des Gebäudes sich im Brandfall gut bis ins Freie orientieren können. Sie ist aufgrund des mangelnden Lichteinfalls im Kellergeschoss elektrisch auszuführen.

5. Die Hausanschlüsse für die Unterbrechung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung waren nicht gekennzeichnet.

Die Hausanschlüsse für die Unterbrechung der Strom-, Wasser- und Gasversorgung im Brandfall sowie die Türen zu diesen Anschlüssen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

6. Es konnte nicht der Nachweis über die Überprüfung der Blitzschutzanlage geführt werden.

Es ist ein Nachweis über die turnusmäßig aller 5 Jahre durchzuführende Überprüfung der Blitzschutzanlage durch einen Sachkundigen zu führen. Er ist in schriftlicher Form der Unterzeichnerin vorzulegen.

7. Es war keine Alarmierungseinrichtung vorhanden.

Es ist eine Hausalarmierungsanlage vorzusehen, durch die im Brandfall die Räumung des Gebäudes (gg. auch der weiteren Nutzungseinheiten in den Obergeschossen) eingeleitet werden kann. Es wird die Anwendung der BHE - Richtlinie für Hausalarmierungsanlagen empfohlen.

8. Es konnten nicht die Nachweise über die Überprüfung der ortsfesten elektrischen Anlage *Mai '12* sowie der ortsveränderlichen elektrischen Geräte geführt werden.

Es sind die Nachweise über die turnusmäßig durchzuführenden Überprüfungen der ortsfesten elektrischen Anlage sowie der ortsveränderlichen elektrischen Geräte zu führen. Sie sind der Unterzeichnerin in schriftlicher Form vorzulegen.

9. Die Tür im Zuge des ersten Flucht- und Rettungsweges aus dem Gebäude ins Freie war nicht mit einem einzigen Griff öffenbar.

Die Tür ist so auszuführen, dass sie sich während der Betriebszeit von innen leicht mit einem einzigen Griff in voller Breite öffnen lässt.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandsicherheitsschau waren keine weiteren Mängel offensichtlich.
Die Beseitigung der Mängel und Realisierung der Auflagen teilen Sie mir bitte schriftlich bis spätestens

12.06.2012

zwecks Durchführung einer Nachschau mit. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, 06400 Bernburg(Saale) Widerspruch einlegen.

Nachfolgend aufgeführte brandschutztechnische Mängel sind bauordnungsrechtlicher Natur und werden zuständigkeitshalber an das Bauordnungsamt des Salzlandkreises weitergeleitet:

1. Zwischen dem Kellergeschoss und dem Treppenraum der notwendigen Treppe befand sich keine T 30-, rauchdichte und selbstschließende Tür.
2. Im Kellergeschoss befand sich ein Frisörgeschäft, welches nicht von der Kindertagesstätte brandschutztechnisch abgetrennt war und nicht über einen zweiten und vom ersten unabhängigen Rettungsweg verfügte.
3. Im Flucht- und Rettungsweg im Kellergeschoss befanden sich Leitungsanlagen, welche nicht den brandschutztechnischen Anforderungen der Muster – Leitungsanlagenrichtlinie entsprachen.

Eine Kopie des Bescheides erhält das Bauordnungsamt des Salzlandkreises zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Reich



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Frau Hamel
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: III/33.8/02-4/Obj-00436-Kern
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Kernke
Organisationseinheit: 33.8 FD, Brandschutzprüfer
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Haus 1, Zi. 120
Telefon: 03471 684-1428
Fax: 03471 684-2725
E-Mail: kkemke@kreis-slk.de

Datum: 16.05.2019

Brandschutztechnische Stellungnahme zum Ortstermin vom 15.05.2019

Kita „Winnie Puuh“
August – Bebel – Str. 4
39443 Staßfurt OT Glöthe

Sehr geehrte Frau Hamel,

in Reaktion auf Ihr Anschreiben vom 30.04.2019 sowie im Ergebnis der Ortsbesichtigung vom 15.05.2019 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Betriebserlaubnis wegen des Umbaus der Kita „Benjamin Blümchen“ Förderstedt wurde Nachfolgendes festgestellt:

(Grundlage war auch der Bericht zur Brandsicherheitsschau am 13.03.2012)

Teilnehmer: Frau Berner Leiterin der Kita
 Frau Kernke Salzlandkreis, Brandschutzprüferin

1. Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege war (immer noch) nicht vorhanden. Die Kennzeichnung hat mittels mindestens lang nachleuchtender Rettungswegzeichen unverzüglich zu erfolgen.
2. Der freie Zugang zum Gashaupthahn (Hausanschlussraum Gas) war durch gelagerte Spielgeräte stark beeinträchtigt. Die Spielgeräte sind so anzuordnen, dass der Feuerwehr der jederzeitige gefahrlose Zugang ermöglicht wird.
3. Der Hausanschlussraum für den Hauptwasserhahn war nicht gekennzeichnet. Die Tür zum Hausanschlussraum Wasser ist als solcher zu kennzeichnen.

...2

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur. Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Bürgerbüros: für Autohäuser/Zulassungsdienste - Mo, Di, Do, Fr 08:30 – 10:00 Uhr, Mi geschlossen für Privatpersonen/Gewerbe - Mo 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 -15:00 Uhr;

Di 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 -18:00 Uhr; Do 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 -16:00 Uhr; Fr 10:00 – 12:00 Uhr; (SBK Schließzeit mittags 13:00 – 14:00 Uhr)
Sa 09:00 – 12:00 (nur in BBG); Mi geschlossen;

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES



4. Innerhalb des Fluchtweges aus dem Schlafräum zum Sportraum lag eine Bodenmatte. Um einer möglichen Stolpergefahr im Falle der Flucht zu begegnen, ist diese Matte während der tatsächlichen Nutzung des Schlafräumes aus dem Rettungsweg zu entfernen.
5. Die Tür innerhalb des Flucht- und Rettungsweges aus dem Gruppenraum „Käfergruppe“ ins Freie war durch einen Gegenstand verstellt. Das ist unzulässig!
Der Gegenstand (Kinderküche) ist unverzüglich und dauerhaft aus dem Flucht- und Rettungsweg zu entfernen.
Gegen die unbeabsichtigte Öffnung der Tür (Antipanikverriegelung ist vorhanden) durch die Kinder sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die jedoch dem Schutzziel der Rettung der Kinder nicht zuwider laufen dürfen.
6. Es war (immer noch) keine dem Stand der Technik entsprechende Hausalarmanlage vorhanden. Das vorhandene Signalgerät (Horn) entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Es sind mindestens funkvernetzte Rauchwarnmelder anzuordnen, die die im Gebäude befindlichen Kinder und das Personal informieren sowie ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes ermöglichen.

Fazit:

Bei Erfüllung der unter Punkt 1 – 6 gestellten Anforderungen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Betreuung von 41 Kindern (ab Juni 2019).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kernke

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 16.05.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Frau Götze

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales 26.04.2022

AF 0536/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Herr Pecher

Ich habe die Woche das multikulturelle Zentrum besucht, welches ukrainische Flüchtlinge aufgenommen hat. Auch wenn die Verfassung einiger Flüchtlinge gut war, habe ich vermehrt Menschen gesehen, die einen schlechten psychischen Zustand hatten. Ich möchte daher anfragen, ob es möglich wäre einen Pfarrer zur Seelsorge für diese Menschen zu beauftragen.

Beantwortung:

Es gibt ein Notfallseelsorgeteam Salzlandkreis West vom Arbeitersamariterbund, Ansprechpartner ist Frau Jutta Böttcher – Sie bieten Seelsorgegespräche mit ukrainischer Übersetzung an. Dabei handelt es sich um Erstgespräche und entscheiden dann, ob eine Weiterbehandlung durch den psychosozialen Dienst in Magdeburg oder Halle erfolgen könnte.

Die Ehrenamtskoordinatorin, Frau Nicole Gallinat, im Flüchtlingsbereich des Salzlandkreises, ist selbst Mitglied in dem Notfallseelsorgeteam. Möglichkeiten bestehen auch, in solchen Situationen Pfarrer Cornelius Werner mit einzubeziehen.

Gegenfalls kann auch Pfarrer Lewek aus Bernburg mit seinem Notfallseelsorgeteam Salzlandkreis Ost angesprochen werden.



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 05.05.2022

Fachdienst/Serviceeinheit: Fachbereichsleiter 1
Bearbeiter/in: Herr Heidler

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales 26.04.2022

AF 0552/2022/VII

öffentlich

Anfrage:

Frau Roskoden

Ich möchte gerne eine schriftliche Antwort, auf meine Nachrichten an Frau Siebert, Herrn Heidler und den Oberbürgermeister, zur Ausgrenzung meiner Kinder in der Kita auf Grund der Corona-Situation.

Beantwortung:

Die Beantwortung der Anfrage, sowie der vorhergegangene Schriftverkehr mit Frau Roskoden ist in der Anlage beigefügt. (AF 0552/2022/VII Anlage)



Sven Wagner
Oberbürgermeister

Heidler, Florian

Von: Heidler, Florian
Gesendet: Mittwoch, 4. Mai 2022 08:35
An: 'nancy-roskoden@hotmail.com'
Cc: Siebert, Ina; 'zwergerland@kita.stassfurt.de'; SV_FMB_Oberbürgermeister
Betreff: AW: Notbetreuung Kita Löderburg

Sehr geehrte Frau Roskoden,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen dafür entschuldigen, dass Ihre Mail vom 01.04.2022 bisher nicht beantwortet wurde. Die Rechtslage zur angeordneten gruppenweisen Notbetreuung hatte Ihnen Frau Siebert im Telefongespräch am 01.04.2022 erläutert. Der Erlass vom 07.02.2022 dient, gem. § 1 Abs. 2 desselben, der Umsetzung des § 15 Abs. 10 der 15. Eindämmungsverordnung und ist durch das Inkrafttreten der 16. bzw. 17. Eindämmungsverordnung nicht außer Kraft gesetzt. Somit hat der Salzlandkreis die Notbetreuung sowie die eingeschränkten Öffnungszeiten am 15.03.2022 auf der Grundlage dieses Erlasses genehmigt. Auch auf die Ausweisung der systemrelevanten Berufe hatte die Stadt Staßfurt keinen Einfluss, ebenso wenig auf eventuelle Ausnahmen. Weiterhin bitte ich um Ihr Verständnis, dass Personalangelegenheiten der Kindertageseinrichtungen nicht mit den Eltern besprochen werden. Ich hoffe, auch im Sinne aller Eltern, dass solche Notsituationen die Ausnahme bleiben werden.

Freundliche Grüße

gez. Florian Heidler

Stadt Staßfurt
Leitung Fachbereich I
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Besucheranschrift:
Haus II
Steinstraße 38

Tel.: 03925 – 981 400
Fax: 03925 – 981 402

Persönliche Emailadresse: florian.heidler@stassfurt.de
Organisations-Emailadresse: fb1@stassfurt.de

Von: Nancy Roskoden <nancy-roskoden@hotmail.com>
Gesendet: Freitag, 1. April 2022 16:00
An: Siebert, Ina <Ina.Siebert@stassfurt.de>
Cc: zwergerland@kita.stassfurt.de; SV_FMB_Oberbürgermeister <oberbuergermeister@stassfurt.de>; susannbh5@gmail.de; doreen.diederichs@gmail.com; sandaukathrin@gmx.de; vonniroskoden@gmail.com; josie.riemann@outlook.de
Betreff: WG: Notbetreuung Kita Löderburg
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Siebert,

ich schreibe Ihnen im Namen der Eltern der Schneckengruppe aus der Kita Zwergenland, Löderburg.

Wie in meiner Mail vom 27.03.2022 (siehe Mailverlauf) schon erwähnt, haben wir alle Verständnis für den Personalmangel und auch dafür, dass hier dementsprechende Maßnahmen zur Lösungsfindung erlassen

werden müssen. Eine ordnungsgemäße Betreuung unserer Kinder liegt uns natürlich am Herzen. Trotz meiner Bitte, eine faire Lösung für das Problem zu finden wurde auch in der kommenden Woche eine Schließung der Schneckengruppe beschlossen (als einzige Gruppe in der Kita). Hierzu habe ich Sie heute um 11:50 angerufen, da wir um diese Uhrzeit erst erfahren haben, dass die Gruppe nächste Woche erneut schließt. Ich habe Sie im Laufe des Telefonates gefragt, warum nicht als erstes alle Kinder einen Anspruch auf eine Betreuung haben, wenn beide Elternteile (oder Alleinerziehende) einer Arbeit nachgehen. Dies haben Sie verneint, weil keine Vermischung der einzelnen Gruppen stattfinden darf (aufgrund von Corona). Da ist es aber schon fraglich, warum es früh und Nachmittag eine Sammelgruppe gibt (auch in der Notbetreuung)- da hier ja die Gruppen vermischt werden. Desweiteren fallen mit der 17. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen- Anhalt, die am 03. April 2022 in Kraft tritt fast alle Corona Maßnahmen- somit sollte dann auch eine Vermischung der Gruppen wieder möglich sein (und eine Verneinung diese Maßnahme hat keine rechtliche Grundlage).

Des weiteren habe ich mich nach unserem Gespräch mit dem Erlass zur Ausgestaltung des Zugangs auf Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen Aufgrund von Personalausfällen vom 07.02.2022 genau auseinandergesetzt (da dieser im Elternbrief vom 25.03.2022 als Grundlage der Notbetreuung dient). Dieser Erlass bezieht sich ganz klar auf den §14 Abs. 10 der 15. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 27. Januar 2022. Diese Eindämmungsverordnung hat keine Gültigkeit mehr und in der 17. Eindämmungsverordnung ist ein solcher Paragraph nicht zu finden. Das heißt im Gegenzug, dass eine Notbetreuung in der momentanen Form keine rechtliche Grundlage hat.

Da es diese erheblichen Personalprobleme gibt, fragen wir uns schon, warum man Herrn Kloppfleisch nicht wieder in die Kita Zwergenland versetzt. Er kennt die Kinder und die Einrichtung- denn das Problem, dass unsere Kinder keine Erzieher haben, besteht mittlerweile seit Anfang Februar. Hier müssen dauerhafte Lösungen gefunden werden, damit die Kinder 1. die Einrichtung wieder besuchen können und 2. nicht wöchentlich neue Erzieher und damit auch andere Strukturen vor die Nase gesetzt bekommen. Die Kinder brauchen feste Bezugspersonen und gleichbleibende Abläufe um sich gesund zu entwickeln. Und dies war bis Januar vollständig gegeben- da Frau Hasse und Herr Kloppfleisch hervorragende Arbeit leisten und ein gutes Team sind.

Wir alle erwarten hier eine schnelle und faire Lösungsfindung und eine Rückmeldung- da wir dann in die 3. Woche der Notbetreuung gehen und auch Arbeitsplätze gefährdet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Nancy Roskoden und die Eltern der Schneckengruppe

Von: Nancy Roskoden
Gesendet: Sonntag, 27. März 2022 18:05
An: ina.siebert@stassfurt.de <ina.siebert@stassfurt.de>
Betreff: Notbetreuung Kita Löderburg

Sehr geehrte Frau Siebert,

ich bin Nancy Roskoden, die Mutti von Cooper Roskoden aus der Schneckengruppe, Kita Löderburg.

Ich muss jetzt mal meinen Unmut über die Regelung der Notbetreuung in der Kita loswerden. Ich habe Verständnis dafür, dass eine Lösung für den Personalmangel gefunden werden muss. Es kann aber nicht sein, dass in diesem Zuge nicht darauf geachtet wird, ob die Eltern arbeiten gehen. Manche Gruppen

sind ab Montag, 28.03 wieder für alle Kinder geöffnet wohin gegen andere weiterhin komplett geschlossen sind.

Mein Mann und ich gehen beide Vollzeit arbeiten (im gleichen Betrieb), wir müssen jetzt im Wechsel Kurzarbeit machen um die Situation in der Kita zu überbrücken. Wir haben dadurch erhebliche finanzielle Einschränkungen. Und gleichzeitig dürfen Eltern die nicht arbeiten, oder ein Elternteil Zuhause ist, Ihre Kinder zur Kita bringen. Wir Eltern die arbeiten, müssen zusehen wo wir bleiben und wie wir diese Situation lösen. Dies ist keine faire Lösung für die Notbetreuung und sollte dringend überdacht werden. Des weiteren bezahlen wir auch weiterhin den vollen Beitrag und können unsere Kinder nicht bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Nancy Roskoden

Von meinem/meiner Galaxy gesendet